Stadtwerke Rendsburg

Wir sind Partner der Stadtwerke SH

Preisblatt und Preisänderung (Wärmenetz Büdelsdorf)

Stand: 01.07.2026

1. Wärmepreise Wärmeversorgung Büdelsdorf (Stand 01.04.2024), brutto

AP_0 = 15,17 ct/kWh inklusive Umlagen in Höhe von 0,769 ct/kWh

GP_0 = 148,75 €/Jahr für die erste Wohneinheit (WE) und 65,54 €/Jahr für jede weitere Wohneinheit

Alle vorstehenden Preise sind Bruttopreise einschließlich Energiesteuern für Erdgas und Biomethan betreffend des Arbeitspreises bezogen auf die nachstehenden rechnerischen Anteile (Stand: 01.04.2024). Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich geltenden Höhe berechnet.

Wird die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Der Preis nach Ziffer 1 vermindert sich im Falle eines Wegfalls oder einer Verminderung von Steuern und Abgaben entsprechend. Der Kunde wird über eine solche Änderung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2. Preisbestandteile

Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag Entgelte gemäß Ziffer 1.

Dieses setzt sich zusammen aus:

a) einem Grundpreis (GP) pro Monat, der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung von Wärmeerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie deren Wartung und Instandhaltung umfasst;

b) einem Arbeitspreis (AP) für die eingesetzte Energie, der die Kosten für die Energiebeschaffung sowie der verbrauchsabhängigen Netzentgelte und die Energiesteuer. Die CO_2-Umlage in Höhe der Kosten für das Jahr 2024 sowie die weiteren nachfolgend aufgeführten Umlagen für die anteilige Erdgasbelieferung sind in den AP_0 unter Ziffer 1 bereits eingerechnet. Die Berechnung erfolgt bezogen auf den Gasanteil von 42 % und einem Umrechnungsfaktor für die Umwandlung Erdgas/Wärme inklusive Netzverluste in Höhe von 0,651 ct/kWh:

Gasspeicherumlage in Höhe von 0,186 ct/kWh netto, (Stand: 01.01.2024):
0,186 · 0,42 ÷ 0,651 = 0,120 ct/kWh netto = 0,143 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,00 ct/kWh netto, (Stand: 01.10.2023):
0,00 · 0,42 ÷ 0,651 = 0,000 ct/kWh netto = 0,000 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

Konvertierungsumlage in Höhe von 0,00 ct/kWh netto, (Stand: 01.01.2023):
0,00 · 0,42 ÷ 0,651 = 0,000 ct/kWh netto = 0,000 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

CO_2-Mehrkosten für Erdgas/Biomethan in Höhe von 0,816 ct/kWh netto für 2024:
0,816 · 0,42 ÷ 0,651 = 0,526 ct/kWh netto = 0,626 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer)

Daraus ergibt sich ein Preisanteil Umlagen für Erdgas in Höhe von 0,769 ct/kWh brutto (inklusive 19 % Mehrwertsteuer).
Die Fortenwicklung erfolgt über die Preisänderungsbestimmung.

c) Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe berechnet. Die Preise gemäß Ziffer 1 unterliegen der Preisanpassung gemäß Ziffer 3.

AP_0 = Basis-Arbeitspreis | GP_0 = Basis-Grundpreis | ct/kWh = Cent pro Kilowattstunde | €/Jahr = Euro pro Jahr | GP = Grundpreis | AP = Arbeitspreis | L_0 = Basis-Monatsverdienst | I_0 = Basis-Indexwert | G_0 = Basis-Gasarbeitspreis | F_0 = Basis-Fernwärme-Mittelwert

Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten | Stand: Juli 2026

3. Preisanpassungsklauseln

Die Wärmeversorgung erfolgt derzeit im oben genannten Wärmenetz zu 42 % aus Erdgas und hinsichtlich des Wärmebezuges zu 58 % aus Biogas. Unsere Wärmebezugskonditionen richten sich zu einem überwiegenden Teil nach dem Erdgas-Grundversorgungspreis (vgl. dazu Faktor „G“ unter Ziffer 3.1.1). Daraus folgt mit dem Gebot der Kostenorientierung unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt folgende Preisänderungsformel nach § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV:

$AP_{neu} = AP_0 \cdot [0{,}145 + (0{,}058 \cdot L \div L_0) + (0{,}297 \cdot G \div G_0)] + (0{,}5 \cdot F \div F_0)$

Mit 58 % Biogas, sowie mit 42 % Erdgas ist die Preisentwicklung unter Anwendung der Preisänderungsformel des Biogaslieferanten mit einem dortigen Fixanteil von 29 %, einem dortigen Anteil von 59,4 % an Erdgasentwicklung und einem dortigen Anteil von 11,6 % an die Lohnkostenentwicklung abgebildet. 50 % der Preisanpassungsklausel bilden somit die Entwicklung von 100 % der Kosten der Einsatzstoffe ab. 50 % der Preisanpassungsklausel beziehen sich auf die Entwicklung des Wärmemarktes.

3.1. Begriffserläuterung

AP_0: Basis-Arbeitspreis gemäß Ziffer 1

3.1.1. Ermittlung des Arbeitspreises (quartalsweise)

L: Monatsverdienst für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in rechtlich selbstständigen Versorgungsbetrieben (TV-V), Entgeltgruppe 5, Stufe 5 ohne Sonderzahlung und Zulagen zum Anpassungszeitpunkt, veröffentlicht unter www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html.

Wert L: 3.962,12 €

L_0: **Basiswert für L = 3.783,67 €** (Stand: 01.04.2024)

G: Bruttoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe maximum (Stufe 2) bis 1.500.000 kWh/a Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Büdelsdorf zum Anpassungszeitpunkt. Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Grundversorgungspreis.

Wert G: 12,45 ct/kWh

G_0: **Basiswert für G = 13,94 ct/kWh** (Stand 01.04.2024)

Die Werte finden Sie unter www.stadtwerke-sh.de/rendsburg/produkte/erdgas-sh/erdgas-rendsburg.
Derzeit sind im Gas-Grundversorgungspreis folgende Steuern und Umlagen enthalten:

- CO_2-Preis: 1,088 ct/kWh
- Bilanzierungsumlage: 0,000 ct/kWh
- Gasspeicherumlage: 0,000 ct/kWh
- Konvertierungsumlage: 0,000 ct/kWh
- Konzessionsabgabe: 0,51 ct/kWh
- Energiesteuer: 0,55 ct/kWh
- verbrauchsabhängige Netzentgelte: 1,794 ct/kWh
- Umsatzsteuer: 19 %

F: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland), CC13-0455002200, 2015 = 100. Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar:	Mittelwerte der Monate August, September und Oktober
Zum 01. April:	Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar
Zum 01. Juli:	Mittelwerte der Monate Februar, März und April
Zum 01. Oktober:	Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

Wert F: 163,20

F_0: **Basiswert für F = 167,80** (Stand 01.04.2024)
(November 2023: 166,2; Dezember 2023: 163,9; Januar 2024: 173,3)

Daraus folgt für den Preisstand 01.07.2026, inklusive 19 % Mehrwertsteuer:

$AP_{neu} = AP_0 \cdot [0{,}145 + (0{,}058 \cdot L \div L_0) + (0{,}297 \cdot G \div G_0)] + (0{,}5 \cdot F \div F_0)$ = **14,52 ct/kWh**

Der Arbeitspreis ändert sich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Lieferjahres.

4. Allgemeine Hinweise

Sollten noch nicht alle der vorstehenden Monatswerte zum Anpassungszeitpunkt veröffentlicht sein, werden vorläufige Mittelwerte auf der Grundlage der veröffentlichten Werte für eine Anpassung zugrunde gelegt. Mit der Endabrechnung erfolgt spätestens der Ansatz der korrekt ermittelten Mittelwerte.

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

4.1. Anwendung der Preisanpassungsklausel

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt das Fernwärmeunternehmen die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Abrechnung aus.

4.2. Änderung der Preisanpassungsklausel

(1) Das Fernwärmeunternehmen ist zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel für laufende Verträge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen gemäß (2) bis (4) anzupassen. Die Anpassung nach Seite 1 ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht benachteiligt werden. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

(2) Ein Anlass für eine Änderung der Preisänderungsklausel ist gegeben, wenn eine für den Kunden oder das Fernwärmeunternehmen unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände eintritt, auf deren Eintritt das Fernwärmeunternehmen keinen Einfluss hat und die dazu führt, dass die bisherigen Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch das Fernwärmeunternehmen und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Insbesondere wenn die ab dem Jahr 2026 für Brennstoffe zu erwerbenden CO_2-Zertifikate oder andere in der Zukunft hinzukommenden Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen die Brennstoffbeschaffungskosten der Fernwärmeunternehmen erhöhen, diese Kostenbelastungen nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Preisänderungsklauseln abgebildet werden und damit die geänderten Kosten nicht über einen geänderten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben werden können, so ist das Fernwärmeunternehmen zur Anpassung der Wärmepreise und/oder der Preisänderungsklauseln berechtigt, sodass diese Kostenbelastungen vollständige Berücksichtigung finden können. Entfallen die Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist das Fernwärmeunternehmen verpflichtet, die geltenden Preise zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Kostenbelastungen entfallen, zu senken.

(3) Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, geändert oder umbasiert, so ist das Fernwärmeunternehmen berechtigt und verpflichtet, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen bzw. die Umbasierung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

(4) Außerdem besteht ein Anlass für eine Änderung, wenn eine oder mehrere der in der Preisanpassungsklausel verwendeten Indizes durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und der beim Fernwärmeunternehmen bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch das Fernwärmeunternehmen nicht möglich ist.

(5) Das Fernwärmeunternehmen wird dem Kunden eine Änderung der Preisänderungsklausel aus einem Anlass gemäß (2) bis (4) spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Gleichzeitig macht das Fernwärmeunternehmen die neuen Bedingungen gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV öffentlich und über www.rendsburgernetz-sh.de/netzsparte/waerme bekannt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung zu kündigen. Das Fernwärmeunternehmen wird den Kunden auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gilt die Preisänderungsklausel unverändert fort. Die geänderte Fassung der Preisänderungsbestimmung wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.